

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-2-51-0078

Bodenordnungsverfahren: „Damm-Reez“

Gemeinde Dummerstorf

Landkreis Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

1. Im Bodenordnungsverfahren „**Damm-Reez**“, Gemeinde Dummerstorf, Landkreis Rostock nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **04.04.2014** festgesetzt.
Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.
4. Haben Festsetzungen des Flurneuordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor. Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan nicht vorliegen und somit der Bodenordnungsplan für die Beteiligten am 12.11.2013 unanfechtbar geworden ist.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dem für das Verfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz zu entsprechen und ohne weiteren Zeitverlust die Ergebnisse der Bodenordnung für die Beteiligten wirksam werden zu lassen.

Ersuchen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher sind vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) aus katastertechnischen Gründen im II. Quartal 2014 einzureichen.

Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 des FlurbG

Entsprechend der Ausführungsanordnung wird nach Anhörung der Teilnehmergeinschaft hiermit die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand – der Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke – geregelt.

I. Termin zur Inbesitznahme der Landabfindungen

Die Teilnehmer nehmen ihre neuen Grundstücke in Besitz, sobald die darauf stehenden Früchte oder Gräser von dem Vorbesitzer abgeerntet sind. Späteste Termine für die Räumung der bestellten Grundstücke sind bei:

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. Ackerflächen | 30.09.2014 |
| 2. Grünlandflächen | 30.09.2014 |

Nach den unter (I.) gesetzten Terminen gehen die noch nicht abgefahrenen Reste der Ernte und etwa sonst auf dem Grundstück befindlichen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Zuteilungsempfängers über und können von diesem auf Gefahr und Kosten entfernt werden, soweit nicht im Folgenden anders lautende Regelungen festgesetzt sind. Bestehende Rechte Dritter an den Ernteerträgen werden hierdurch nicht berührt. Die zugeteilten Grundstücke müssen unverzüglich ordnungsgemäß übernommen werden. Sie sind so zu übergeben, dass auf den Grundstücken keine Einrichtungen oder Hindernisse vorhanden sind, die geeignet sind, Menschen oder Tiere zu gefährden. Ackerflächen sind in geschältem Zustand zu übergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführung des Bodenordnungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Im Bodenordnungsverfahren „Damm-Reez ist keine Vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine Vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt worden.

Bützow, den 04.04.2014

im Auftrag


Romuald Bittl

